



SATZUNG
zur 7. Änderung der Hauptsatzung (HptS)
der Stadt Elmshorn

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 6), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 22.03.2018 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Elmshorn in der Fassung vom 18.07.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

1.1 § 4 Abs.1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Der Ältestenrat besteht aus der Bürgervorsteherin als Vorsitzende oder dem Bürgervorsteher als Vorsitzenden und den Vorsitzenden der im Stadtverordneten-Kollegium vertretenen Fraktionen oder den jeweiligen Stellvertreterinnen und / oder Stellvertretern. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Stadträtinnen oder die Stadträte nehmen an den Sitzungen teil.

1.2 § 4 erhält einen neuen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut:

(3) Der Ältestenrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

2.1 § 6 wird in der Überschrift wie folgt umformuliert:

§ 6
Stadträtinnen / Stadträte
(§§ 62, 66, 67 GO und
§§ 5, 10 KommunalbesoldungsVO)

2.2 § 6 Abs.1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Das Stadtverordneten-Kollegium wählt zwei hauptamtliche Stadträtinnen oder Stadträte für die Dauer von sechs Jahren.

2.3 § 6 Abs.2 und 3 werden neu eingefügt mit folgendem Wortlaut:

(2) Die Stadträtinnen oder Stadträte vertreten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in der vom Stadtverordneten-Kollegium beschlossenen Reihenfolge.

(3) Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führt die Amtsbezeichnung „Erste Stadträtin“ oder „Erster Stadtrat“, die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führt die Amtsbezeichnung „Zweite Stadträtin“ oder „Zweiter Stadtrat“.

2.4 Der bisherige § 6 Abs. 2 wird § 6 Abs.4 und erhält folgende neue Fassung:

(4) Die Stadträtinnen oder Stadträte erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.



3. § 8 wird wie folgt geändert:

3.1 § 8 Abs.1 Satz 1 Ziffer 1 erhält folgende neue Fassung:

1. Hauptausschuss

Zusammensetzung: 9 Stadtverordnete und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet:

Aufgaben nach § 45 b GO, wie Koordinierung der Arbeit der Ausschüsse, Kontrolle der Umsetzung der vom Stadtverordneten-Kollegium festgesetzten Ziele und Grundsätze durch die Verwaltung, Erarbeitung des Berichtswesens, Stellenplan, Wirtschaftsförderung, Finanzwesen, Steuern, Informationstechnik, Controlling, Rechnungsprüfungsangelegenheiten, Brand- und Katastrophenschutz, Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen und Einwohnern, soweit die zuständige Stelle nicht unverzüglich abhilft

3.2 § 8 Abs.1 Satz 1 Ziffer 4 erhält folgende neue Fassung:

4. Ausschuss für Gleichstellung und Soziales

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

soziale Angelegenheiten, Gleichstellung der Geschlechter und der Generationen, Integration von Behinderten, Migrantinnen und Migranten, psychisch Kranken etc.

3.3 § 8 Abs.1 Satz 1 Ziffer 6 erhält folgende neue Fassung:

6. Ausschuss für Kultur und Weiterbildung

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Kultur- und Heimatpflege, kulturelle Einrichtungen, Weiterbildung, Stadtarchiv, Büchereiwesen, Städtepartnerschaften und städtische Partnerschaften

3.4 § 8 Abs.1 Satz 1 Ziffer 7 wird neu eingefügt mit folgendem Wortlaut:

7. Ausschuss für Stadtumbau

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Angelegenheiten der förmlich festgelegten Sanierungsgebiete

3.5 Die bisherige Ziffer 7 des § 8 Abs.1 Satz 1 wird neue Ziffer 8.

3.6 § 8 Abs.1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

In die Ausschüsse zu Ziffern 2 bis 8 können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die dem Stadtverordneten-Kollegium angehören können; ihre Zahl darf die der Stadtverordneten im Ausschuss nicht erreichen.

3.7 § 8 Abs.3 erhält folgende neue Fassung:

(3) Das Stadtverordneten-Kollegium wählt für jeden Ausschuss nach den Vorschlägen der Fraktionen bis zu vier stellvertretende Ausschussmitglieder je Fraktion. Neben den Stadtverordneten können auch andere wählbare Bürgerinnen und Bürger, die dem Stadtverordneten-Kollegium angehören können, zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt werden. Dieses gilt jedoch nicht für den Hauptausschuss. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden in der Reihenfolge ihrer Wahl tätig.



4. § 11 wird wie folgt geändert:
- 4.1 § 11 Abs.2 Ziffer 1 erhält folgende neue Fassung:
1. a) die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften (§102 GO), Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen (§ 105 GO) oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung,
 - b) die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 103 GO sowie
 - c) wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszwecks,
- soweit die Beteiligung der Stadt 50 v. H. nicht übersteigt,
- 4.2 § 11 Abs.2 Ziffer 2 erhält folgende neue Fassung:
2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Gesellschaften (§ 102 GO), Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen (§ 105 GO), an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung 50 v. H. nicht übersteigt,
- 4.3 § 11 Abs.2 Ziffer 19 erhält folgende neue Fassung:
19. Festlegung der Bedarfe und Inhalte der Baumaßnahmen, die in den Fachbereich des Amtes für Bürgerbelange fallen.
- 4.4 § 11 Abs.5 erhält folgende neue Fassung:
- (5) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder den Stadträtinnen oder den Stadträten unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
- 4.5 § 11 Abs.7 erhält folgende neue Fassung:
- (7) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b Abs. 4 GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in einer Sitzung regelmäßig über die Gremiensitzungen und Geschäftslage der städtischen Beteiligungen. Diese Berichte enthalten zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.
5. § 12 wird in der Überschrift wie folgt umformuliert:

§ 12

**Entscheidungen der sonstigen ständigen Ausschüsse
(§§ 27 und 45 GO)**

6. § 14 Abs.2 erhält folgende neue Fassung:
- (2) Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der für den öffentlichen Auftraggeber verbindlichen Vorschriften des Vergaberechts erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Stadtverordneten-Kollegiums rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 375.000 EUR im Einzelfall, bei wiederkehrenden Leistungen von jährlich 375.000 EUR, hält.



7. § 17 wird wie folgt geändert:

7.1 § 17 Abs.1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Bekanntmachungen und Verkündungen der Stadt Elmshorn werden im Internet unter der Internetadresse www.elmshorn.de bereitgestellt, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. Auf die Bekanntmachungen, die Rechtsetzungsvorhaben betreffen, wird in der Zeitung „Elmshorner Nachrichten“ jeweils zuvor innerhalb eines Zeitraumes von drei Tagen unter Angabe der Internetadresse hingewiesen. Die örtliche Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist.

7.2 § 17 Abs.2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

7.3 § 17 Abs.3 erhält folgende neue Fassung:

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

7.4 § 17 Abs.4 erhält folgende neue Fassung:

(4) Bekanntmachungen der Stadt Elmshorn nach dem Baugesetzbuch oder anderen gesetzlich vorgeschriebenen Fällen werden abweichend von Absatz 1 in den „Elmshorner Nachrichten“ bekannt gegeben. Ergänzend erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter www.elmshorn.de. Die örtliche Bekanntmachung ist bewirkt mit dem Ablauf des Tages, an dem sie in der Zeitung veröffentlicht wurde.

Artikel II

Die Zuständigkeitsordnung (Anlage zu § 12 Abs.1 HptS) in der Fassung vom 27.03.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Ziffer 8 wird wie folgt geändert:

8. Stellungnahmen zur Raumordnung und Landesplanung und zu Bauleitplanverfahren der Umlandgemeinden, mit Ausnahme von

a) Stellungnahmen zu Bauleitplanverfahren, die dem Entwicklungsplan der Stadt-Umland-Kooperation Elmshorn (SUK) entsprechen,

b) Stellungnahmen zu unwesentlichen Planänderungen und

c) Stellungnahmen zu Planverfahren, durch die nur unwesentliche Auswirkungen auf die Stadt zu erwarten sind. Von unwesentlichen Auswirkungen ist insbesondere auszugehen, wenn Gewerbeflächen von bis zu 0,8 ha oder Wohnbauflächen mit bis zu 15 Wohneinheiten ausgewiesen werden.

2. § 3 wird in der Überschrift wie folgt umformuliert:

§ 3

Entscheidungen des Ausschusses für kommunale Dienstleister



3. § 4 wird wie folgt geändert:

3.1 § 4 wird in der Überschrift wie folgt neu formuliert:

§ 4

Entscheidungen des Ausschusses für Gleichstellung und Soziales

3.2 § 4 Ziffer 2 erhält folgende neue Fassung:

2. Festlegung der Bedarfe und Inhalte der Baumaßnahmen, die in den Fachbereich des Amtes für Soziales fallen;

4. § 5 wird in der Überschrift wie folgt umformuliert:

§ 5

Entscheidungen des Ausschusses für Kinder, Jugend, Schule und Sport

5. § 6 wird wie folgt geändert:

5.1 § 6 wird in der Überschrift wie folgt neu formuliert:

§ 6

Entscheidungen des Ausschusses für Kultur- und Weiterbildung

5.2 § 6 Ziffer 4 wird neu eingefügt mit folgendem Wortlaut:

2. Erlass von Richtlinien für die Gestaltung der Städtepartnerschaften.

6. § 7 wird neu eingefügt mit folgendem Wortlaut:

§ 7

Entscheidungen des Ausschusses für Stadtumbau

1. Der Ausschuss trifft abweichend von den in dieser Zuständigkeitsordnung geregelten Ausschusszuständigkeiten alle in den §§ 2 bis 6 aufgeführten Entscheidungen, sobald die zur Entscheidung anstehende Maßnahme sich ausschließlich in den Grenzen

a) der bereits förmlich festgelegten Sanierungsgebiete „Krückau - Vormstegen“ und „Bahnhof - Bahnhofsumfeld“

b) der noch zukünftig zu beschließenden förmlich festgelegten Sanierungsgebiete

liegt oder diese Sanierungsgebiete betreffen.

2. Bei Grundsatzentscheidungen anderer Ausschüsse, die in die Planungsziele der unter Ziffer 1 genannten Sanierungsgebiete eingreifen oder diese betreffen, ist der Ausschuss für Stadtumbau vorab zu beteiligen.

7. Der bisherige § 7 wird § 8 mit folgendem neuen Wortlaut:

1. Wahrnehmung der Aufgaben eines Werkausschusses nach der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung.

2. Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte.

8. Der bisherige § 8 wird § 9.



Artikel III

(1) Die Satzung zur 7. Änderung der Hauptsatzung tritt zum 01.06.2018 in Kraft.

(2) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 09.04.2018 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 26.04.2018

gez.

Hatje
Bürgermeister